Das Recht zur Ausführung der Sektion.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

Franz Keller,
Assistenzarzt am Knappschafts-Lazarett
Hindenburg O.-S.

Tag der Promotion: 2. März 1921.

Hermann Blanke's Buchdruckerei, Berlin C. 54,
Kleine Rosenthalerstr. 9.

250

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

Prodekan: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Rubner.

Referenten: Prof. Dr. Oestreich.
Geh. Med.-Rat Prof. Dr. F. Strassmann.

Auszug.

Für den Arzt ist es von Wichtigkeit, darüber unterrichtet zu sein, ob und innerhalb welcher Grenzen er die Berechtigung zur Ausführung einer Sektion hat. Es ist dies eine Frage, welche stets Gegensätze zwischen den realen Forderungen der Wissenschaft und dem idealen Volksempfinden hervorruft, und zwar vor allem deswegen, weil im grossen und ganzen gesetzliche Vorschriften darüber fehlen. Die moderne medizinische Wissenschaft ist ohne das Hilfsmittel der Leichenöffnung nicht mehr denkbar, wird aber noch sehr beengt von zum Teil überlebten religiösen und ethischen Begriffen, welche jeden Eingriff in die geheiligte Ruhe der Toten verurteilen. Zur Heranbildung von guten Aerzten ist eine vollkommene Forschungsfreiheit erforderlich unter Verdrängung dieser im Volke herrschenden Anschauungen, besonders da nicht verkannt werden darf, dass das Pietätsgefühl der Menschen den Toten gegenüber häufig durch die Aussicht auf materielle Vorteile (Versicherungssummen) zum Schweigen gebracht wird. Auch kommen ja letzten Endes die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien dem ganzen Volke zugute.

Es ist zu unterscheiden zwischen den gerichtlichen, sanitätspolizeilichen und im Dienste von Unfall- und Lebensversicherungen ausgeführten Sektionen einerseits und den rein wissenschaftlichen Leichenöffnungen andererseits. Für die erstgenannten bestehen gesetzliche oder private, aber von den interessierten Personen anerkannte Vorschriften, so dass an der Berechtigung dieser Sektionen, wird nach den Vorschriften verfahren, nicht zu zweifeln ist. Anders ist die Rechtslage bei den Sektionen, die zu rein wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden. Abgesehen von den gesetzlichen

Bestimmungen über die Ablieferung von Leichen zu anatomischen Studien und einigen wenigen Verfügungen für gewisse Landesteile Deutschlands und bestimmte Krankenanstalten gibt es für die rechtliche Beurteilung dieser Leichenöffnungen weder im RStGB. noch im BGB. Anhaltspunkte. Die §§ 168 und 367 RStGB. kommen kaum in Betracht, da der Tatbestand der Wegnahme einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person bezw. der Beiseiteschaffung von Teilen einer Leiche nur in verschwindend wenigen Fällen gegeben sein wird. Auch andere Paragraphen des RStGB. und des BGB. können nur ganz ausnahmsweise als Schutz von Angehörigen eines unbefugt Sezierten herangezogen werden. Eindeutige Bestimmungen im Strafrecht fehlen jedenfalls, und auch auf dem Wege des Civilprozesses ist es den Angehörigen nicht möglich, sich Genugtuung zu verschaffen.

M. E. soll man, soweit es angängig, dem Volksempfinden Rechnung tragen und Härten vermeiden; es darf aber nicht auf Kosten der Wissenschaft geschehen, welche der menschlichen Gesellschaft sicherlich mehr Segen schafft als die strenge Befolgung der überlieferten Pietätsbegriffe.